Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule Gymnasium | Homberg (Efze)

Ästhetik | Internationalität | Musik | Nachhaltigkeit | Ökonomie

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Stand: 1. Juni 2026

Verantwortliche:
Claudia Helm
Stephanie Schütz
Anja Krebs
Andreas Kroupal

Mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 3. Juni 2026 und der Schulkonferenz am 4. November 2026 ist das Schutzkonzept Teil des Schulprogramms der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule.

Inhalt

1. Einleitung zum Schutzkonzept 4
2. Leitbild der Schule 4
3. Präventionsangebote 5
3.1. Soziales Lernen an der THS 5
3.2. Jugendmedienschutz 6
3.3. Prävention im Fachunterricht 7
4. Verhaltenskodex 8
5. Fortbildung 9
6. Personalverantwortung 9
7. Partizipation 9
8. Kooperation und Beratungsnetzwerk 10
8.1. Beratungsnetzwerk 10
9. Interventionsplan 11
10. Handlungsleitfäden 12
10.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich 13
10.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich 14
10.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander 15
11. Rehabilitationsverfahren 16
12. Anhang 17
Definition von Gewaltanwendung oder sexuellen Übergriffen 18
Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen 20
Beschwerdebogen 21
Selbstverpflichtungserklärung 22
Ablaufplan nach § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Einleitung zum Schutzkonzept

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schule ergibt, gerecht werden. Gewalt und sexueller Missbrauch darf an unserer Schule nicht vorkommen. Sollten wir Kenntnis von Gewalt oder sexuellem Missbrauch erhalten, verpflichten wir uns, Schülerinnen und Schülern aber auch allen anderen, die an unserer Schule arbeiten, umfängliche Unterstützung zu geben. Wir werden nicht wegsehen und nicht weghören, sondern handeln. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für ein abgestimmtes und überlegtes Handeln.

2. Leitbild der Schule

PRÄAMBEL DES SCHULPROGRAMMS (2007)

Die Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule (THS) in Homberg/Efze ist ein Ort des gemeinsamen Lernens und Lehrens, in dem sowohl Leistung und Interesse gefördert als auch soziale Fähigkeiten vermittelt werden sollen. Sie ist zugleich Unterrichtsort und Lebensraum, dessen verantwortungsvolle Gestaltung von allen Beteiligten, d. h. von Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen, Schülern und Eltern, abhängig ist.

Als Gymnasium ist die THS den Ansprüchen, die mit dem Abitur verbunden sind, verpflichtet.

Darüber hinaus sollen der Unterricht und das Schulleben der Bundespräsident-Theodor-Heus-Schule geprägt sein von:

- respektvollem und solidarischem Miteinander
- vernünftigem Umgang mit Konfliktsituationen
- Hinführung zu verantwortungsvoller Selbstständigkeit und Kritikfähigkeit
- Möglichkeiten zur emotionalen und kreativen Entfaltung - nicht nur im künstlerischen Bereich
- praxis- und zukunftsorientiertem Lehren und Lernen
- verantwortungsvollem Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen zu deren Erhalt für nachfolgende Generationen
- verständnisvollem Umgang mit anderen Kulturen

3. Präventionsangebote

Eine präventive Erziehungshaltung im Kontext von (sexualisierter) Gewalt ist fächerübergreifend in den Curricula und darüber hinaus in unserem Schulcurriculum zum sozialen Lernen verankert. Anknüpfungspunkte werden situativ genutzt und sind nicht nur auf einzelne Veranstaltungen fokussiert. Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler altersangemessene Informationen über (sexualisierte) Gewalt erhalten.

Mögliche Themen sind:

- Kinderrechte im Allgemeinen
- Bestimmungsrecht über den eigenen Körper
- gute und schlechte Geheimnisse
- Vertrauen in die eigene Intuition
- das Recht, „Nein“ sagen zu dürfen
- Information über Unterstützungsangebote
- das Recht, sich Hilfe zu suchen.

3.1. Soziales Lernen an der THS

In der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule steht soziales Lernen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Soziales Lernen stellt eine Notwendigkeit für jeden Einzelnen dar, um seinen Platz innerhalb der Gemeinschaft zu finden. Dies trägt dazu bei, den Fortbestand unserer demokratischen Gesellschaft zu sichern. Seit vielen Jahren wird das soziale Unterstützungssystem kontinuierlich ausgebaut. Hierzu zählen:

- Pädagogische Mittagsbetreuung
- SOL im Kompetenzfach der Einführungsphase
- Kennenlerntage in der Einführungsphase
- AG Digitale Helden (peer to peer)
- Max und Mina
- Klassenregeln
- Elternabend zur Handynutzung
- Nachhilfe von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler
- Erlebnistag bei Anorak 21
- Respekt- und Toleranzpass
- Schüleraustauschfahrten
- Bus-Patinnen und-Paten
- Zeugnis Brunch im JUZ
- JUZ-Tage im Jahrgang 8
- Kommunikationstag
- Klassenlehrerstunden
- Schulsozialarbeit
- Klassenrat
- Mediatorinnen und Mediatoren der Mediations-AG

- Verbindungslehrkräfte
- Methodenlernen im Jahrgang 5
- Sozialpraktikum in der Einführungsphase
- Young Americans
- Beratungslehrkräfte für Sucht- und Drogenprävention
- Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung
- AG Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage
- Zirkusprojekt im Jahrgang 5
- SV
- Sucht- und Drogenprävention
- Mentorinnen und Mentoren der Jahrgangsstufe 7 für den Jahrgang 5
- Extrastunde „soziales Lernen“ im Jahrgang 5

Das soziale Lernen soll die Kinder und Jugendlichen auf eine aktive, von Respekt und Mitmenschlichkeit geprägte Teilhabe an unserer Gesellschaft vorbereiten. Anders gesagt, soziales Lernen führt zu Lebenskompetenz.[1]

3.2. Jugendmedienschutz

Internet und Digitale Medien gehören heute zur Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler. Wie auch bei den meisten anderen Dingen gehen mit der digitalen Kommunikation nicht nur Vorteile bzw. Vorzüge einher. Verbunden mit der Nutzung sind auch Risiken und Gefahren. Eine kritische Auseinandersetzung mit digitalen Medien ist deshalb eine wichtige Aufgabe des Jugendmedienschutzes.
Im Rahmen des Unterrichts werden an der THS die vom hessischen Kultusministerium vorgegebenen Themen als Teil der Medienbildung umgesetzt.

Themen des Jugendmedienschutzes:

- Mediennutzung
    - Internet
    - Social Media
    - Messenger
    - TV, Streaming
    - Gaming, E-Sports
    - Hardware
- Medienphänomene
    - Cybermobbing
    - Sexting
    - Sexualisierte Inhalte und Pornografie in Netz
    - Fake-News
    - Hate Speech
    - Extremismus
    - Gewaltdarstellung
    - Mediensucht

[1] Kohl-Hajek, Luise: Soziales Lernen an der THS, Almanach 8, S. 6 ff., 2018

    - Challenges
- Technisches/Rechtliches
    - Datenschutz und Datensicherheit
    - Urheberrecht und Recht am eigenen Bild
    - Kostenfallen

Das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen für mögliche Risiken aber auch für die entsprechende Nutzung muss gestärkt werden.[2]

3.3. Prävention im Fachunterricht

Biologie

Jahrgang 6: Sexualität des Menschen (Stichpunkte: Dein Körper gehört dir, Sexualität in den Medien, Sexueller Missbrauch, Erziehung zur Gleichberechtigung, Verhütung)

Jahrgang 9: Sexualität und Hormone (Stichpunkte: Sexualität und Sprache, Sexualität und Medien, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Formen der Sexualität, Partnerschaft und Familie)

Ethik

Jahrgang 5 und 6: Die Gemeinschaft und ich, Streiten will gelernt sein

Jahrgang 7 und 8: Wenn es mal schwierig wird (Konflikte gehören zum Leben), Miteinander in Vielfalt, All you need is love

Jahrgang 9 und 10: Anderen mit Toleranz und Respekt begegnen, Ich liebe mich, ich liebe dich

Religion

Jahrgang 5: Miteinander handeln (Gefühle und Bedürfnisse, Stärken und Schwächen, Gebote und Regeln)

Jahrgang. 6: Andere und ich (Leben in kultureller Vielfalt, Umgang mit Gewalt, Konfliktlösung; Cybermobbing, Umgang mit sozialen Netzwerken)

Jahrgang. 9: Liebe Partnerschaft und Sexualität (Verschiedene Definitionen von Liebe, Klischees und Erwartungen, biblische Liebesbegegnungen, Diversität, Mann und Frau sein)

Digitales Leben

Jahrgang 9: Teilbereich KJMS: Rechtliche Grundlagen des digitalen Handelns, Schutzmechanismen und Meldewege, Privatsphäre und Datenschutz, Cybermobbing und digitale Grenzverletzungen, Algorithmische Beeinflussung und Plattformverantwortung, Schutz vor belastenden oder überfordernden Inhalten

[2] https://digitale-schule.hessen .de/digitale-kompetenzen/jugendmedienschutz [zuletzt abgerufen 09.03.2024]

4. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung im Kontext Schule. Damit diese wichtige Basis nicht für (sexualisierte) Gewalt genutzt werden kann, halten wir uns an verbindliche Regeln. Um die pädagogische Arbeit nicht unnötig zu erschweren, werden grundsätzliche Regeln genannt, die auf unterschiedliche Situationen bezogen werden können. Der Verhaltenskodex ist in diesem Sinne nicht als starr zu verstehen, sondern erfordert stetige Evaluation. Jede Lehrkraft achtet eigenverantwortlich darauf, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten. Dies wird als Grundhaltung für pädagogisches Arbeiten betrachtet und erwartet.

Folgende Regeln gelten deshalb als verbindlich:

- Privater Kontakt in öffentlichen sozialen Netzwerken, wie z.B. WhatsApp, Instagram und Facebook sollte eine Ausnahme darstellen
- Ein sensibler Umgang mit Dusch- und Umkleidesituationen im Sportunterricht, bzw. auf Klassenfahrten ist selbstverständlich.

Wir sind uns der besonderen Situation in Vier-Augen-Gesprächen bewusst. Wir versuchen als Lehrkräfte Situationen zu vermeiden, in denen wir mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler außerhalb des Unterrichts in einem Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum der Schule allein sind. Dies sollte eine Ausnahme darstellen.

- Wir sprechen Kolleginnen und Kollegen an, wenn wir den Eindruck haben, dass zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen oder Schülern eine zu große Nähe erkennbar ist.
- Wir achten auf unsere Wortwahl und denken daran, dass Schülerinnen und Schüler auch vermeintlich harmlose Äußerungen anders verstehen als wir.

Ausnahmen von diesen Regeln sind manchmal erforderlich, aber wir verpflichten uns mit diesem Verhaltenskodex Ausnahmen transparent zu machen. Kommunikation und Transparenz sind die Voraussetzungen, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und Gerüchten vorzubeugen.

Die Veröffentlichung des Verhaltenskodex trägt wesentlich zur Prävention bei, weil so auch potenzielle Täter wissen, dass ihre Täterstrategien durchkreuzt werden.

Sollten Schülerinnen und Schüler andeuten oder äußern, dass sie – egal an welchem Ort und in welcher Form – von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, setzen wir den im Schutzkonzept festgelegten Interventionsplan um.

5. Fortbildung

Grundlagenwissen über (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle, die in unserer Schule arbeiten, unerlässlich. Wir alle müssen Sensibilität für dieses Thema entwickeln, um das Schutzkonzept aktiv mitzutragen. Wir alle müssen in der Lage sein, Anzeichen zu erkennen und Hinweise zu verstehen. Alle, die in unserer Schule mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt sind, müssen ihre Rolle als Schützende kennen und in dieser Rolle gestärkt werden. Die Schulleitung achtet darauf, dass sich alle Beschäftigten regelmäßig zum Thema (sexualisierte) Gewalt fortbilden.

Als Basis ist die Onlinefortbildung „Was ist los mit Jaron“ für alle schulischen Beschäftigten verbindlich.

Weitere Fortbildungsangebote bieten:

Wildwasser Wiesbaden
Dostojewskistr. 10
65187 Wiesbaden
Tel. 0611 808619

Pro Familia Kassel
Breitscheidstr. 7
34119 Kassel
Tel. 0561 76619250

6. Personalverantwortung

Kinderschutz ist Leitungsaufgabe. Deshalb ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei allen in der Schule Beschäftigten unerlässlich. Personalverantwortung bedeutet darüber hinaus, Kolleginnen und Kollegen zeitnah anzusprechen und kritisch und konstruktiv zu begleiten, wenn bekannt wird, dass im Umgang mit Schülerinnen und Schülern deren Grenzen nicht beachtet werden oder der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird.
Die Schulleitung macht neue Kolleginnen und Kollegen mit dem Schutzkonzept vertraut und formuliert die Erwartung, dass das Schutzkonzept von der Schulgemeinde getragen wird.

7. Partizipation

Auf schulischer Ebene treffen unterschiedliche Interessengruppen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) aufeinander. Damit man sich gemeinsam für eine wichtige Sache einsetzen kann, sollten Regeln miteinander entwickelt werden und zu einem Konsens gebracht werden.
Partizipation findet in diesem Zusammenhang sowohl bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes als auch bei dessen Umsetzung und Weiterentwicklung statt.
Da Kinderschutz, insbesondere Prävention von sexuellem Missbrauch, ein Thema ist, das auch den Eltern am Herzen liegt, ist eine Zusammenarbeit mit ihnen unbedingt notwendig.

8. Kooperation und Beratungsnetzwerk

Es ist klar, dass Präventions- und Hilfemaßnahmen über den Unterricht hinausgehen müssen. Diese Strategie verfolgt unsere Schule schon viele Jahre und ist bereits gut vernetzt im regionalen Jugendhilfesystem und Jugendberatungssystem. Sollten im Verlauf der Konzeptionserstellung noch Lücken wahrgenommen werden, werden diese zeitnah geschlossen (z.B., wenn es um Personalentscheidungen oder Netzwerkpartner geht).
An der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule gibt es ein gut ausgearbeitetes pädagogisches Konzept und in verschiedenen Bereichen ausgewiesene Ansprechpartner (z.B. Vertrauenslehrkräfte, Beratungslehrkräfte), eine Stelle für Schulsozialarbeit und eine Erzieherin als Unterstützung.
So sollte es Schülerinnen und Schülern und Eltern leichtfallen, für sich den richtigen Ansprechpartner zu finden.

Unterstützung und Beratung aus ihren „eigenen Reihen“ erhalten Schülerinnen und Schüler durch die Schülervertretung (SV)

Unser Konzept basiert auf dem auf dem Prinzip „Choice – Voice – Exit“:

Choice – Die von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen können frei wählen, an wen sie sich bei Problemen wenden.
Voice – Die Betroffenen erhalten eine „Stimme“, d.h. sie werden mit ihren Problemen ernst genommen und wertgeschätzt.
Exit – Gemeinsam wird nach einem Ausweg gesucht.

8.1. Beratungsnetzwerk

Unsere Schule wird im Fall von konkreten Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt von Fachkräften unterstützt. Bei schulinternen Verdachtsfällen können diese Kooperationspartner zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zur Vorgehensweise hinzugezogen werden. So kann Fehlentscheidungen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass dem Kindeswohl entsprechend gehandelt wird. Hierbei Rat und Hilfe anzunehmen, bewahrt vor Überforderung.

Ansprechpartner:

Schulsozialarbeit
Frau Krebs

Beratungsteam der THS
Frau Helm
Frau Schütz
Herr Kroupal

Fachberatung sexueller Missbrauch
Sekretariat der Beratungsstelle
Tel.: 05681/775-5180

Kinderschutzteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes
Tel. 05681/775-5138

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Tel. 0800 2255530

Nummer gegen Kummer
Tel. 0800 1110333

Notdienst sozialpsychiatrischer Dienst
Tel. 0172 2725322

Notdienst Jugendamt
Tel. 0171 2898222

9. Interventionsplan

Der vorliegende Interventionsplan bietet allen pädagogischen Fachkräften Orientierung und Sicherheit, wenn sie Anzeichen (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft Hinweisen nachzugehen und Anhaltspunkte ernst zu nehmen steigt, wenn ein Plan über die Vorgehensweise vorhanden ist. Das Schutzkonzept soll vermitteln, dass die Klärung eines Verdachts ergebnisoffen erfolgt: Es kann einerseits dazu führen, dass ein Verdacht ausgeräumt werden kann und andererseits bietet es einen konkreten Handlungsleitfaden, wenn sich ein Verdacht bestätigt. In beiden Fällen wird an die Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern verwiesen. Diese ist unbedingt ernst zu nehmen. Die persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (im Anhang) dient der Unterstützung.

10. Handlungsleitfäden

Bei Ereignissen von (sexualisierter) Gewalt ist Handlungssicherheit für die Einrichtung entscheidend. In diesem Kapitel werden daher mögliche Handlungsschritte als Orientierungshilfe in verschiedenen Situationen (sexualisierter) Gewalt, wie sie im Folgenden beschrieben sind, dargestellt.

In jedem Fall zu beachten:

- Das Kindeswohl hat oberste Priorität.
- Individuelle Gegebenheiten müssen beachtet werden.
- Es darf nicht voreilig gehandelt werden.
- Alle Schritte müssen dokumentiert werden.
- Rechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden.
- Die interdisziplinärer Hilfeplanung muss koordiniert werden.
- Es gilt das Vier–Augen–Prinzip.

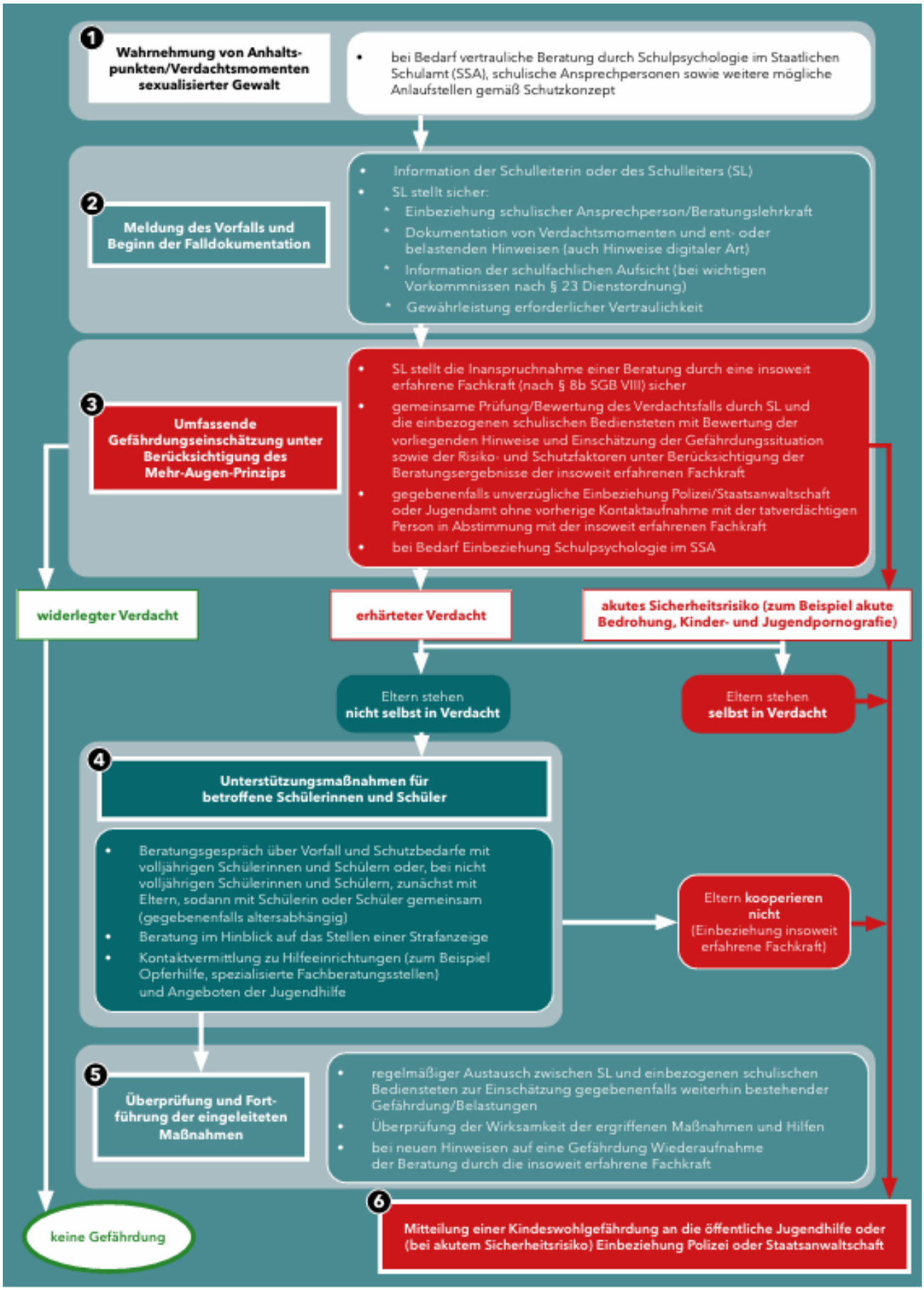
Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Lehrkräfte, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsicht haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Die Einhaltung von Rechtsnormen und die Strafverfolgung sind nicht Selbstzweck der Interventionen, sie dienen vielmehr der Fürsorge und dem Schutz der Betroffenen. Soweit der Verdacht nicht evident wegen unschlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen werden kann, muss das Opfer in jedem Fall anerkannt und geschützt werden. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die tatverdächtige Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen.[3]

[3] Material zur Handreichung: Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext

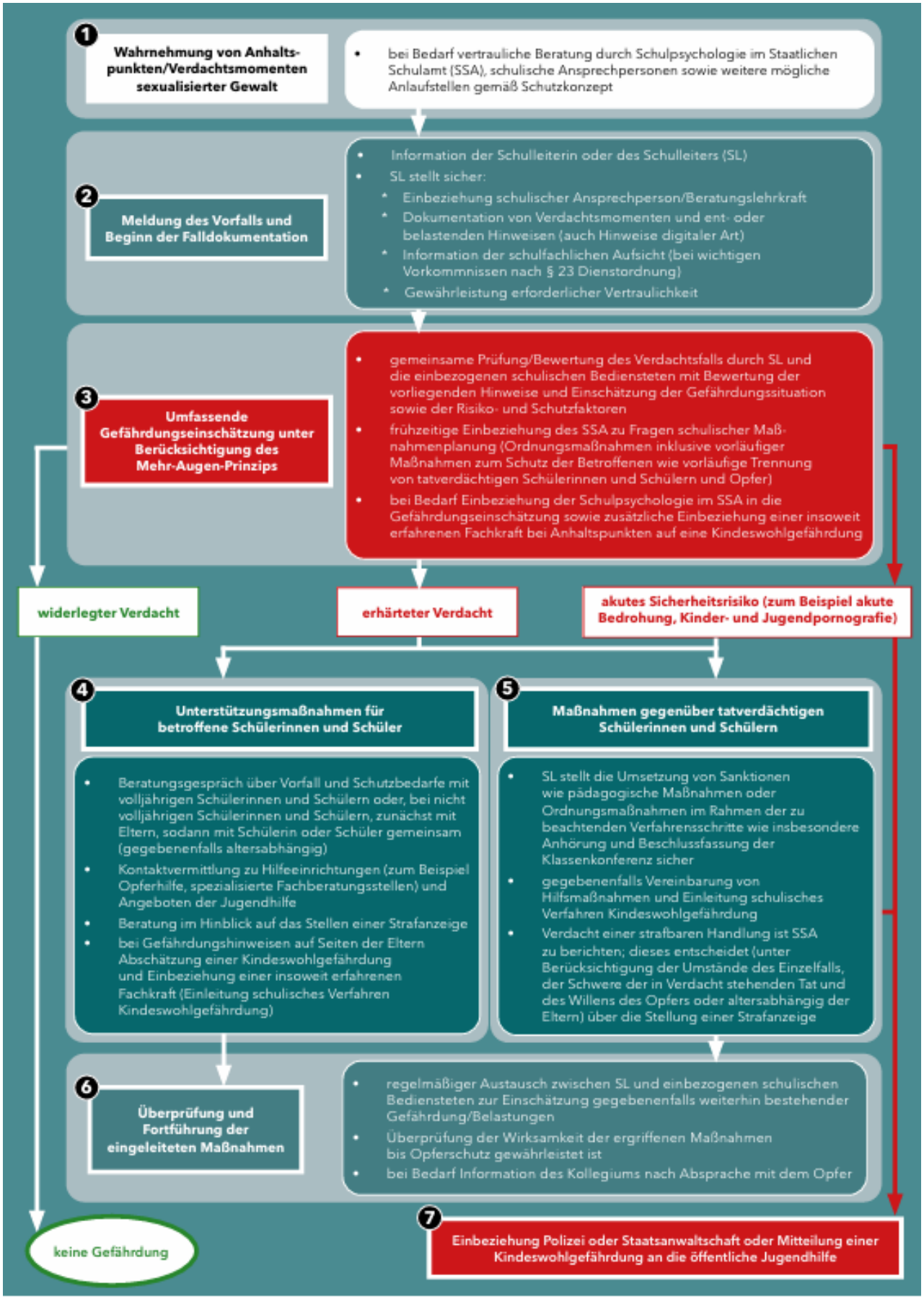
10.1 Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich



10.2 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich



10.3 Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander



11. Rehabilitationsverfahren

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, hat die Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person oberste Priorität.

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Schule richtet, müssen belastende Maßnahmen beendet werden.
- Die Schulaufsichtsbehörde muss informiert werden.
- Neue Erkenntnisse müssen den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden.
- Die Schulleitung sollte klarstellende Informationen in gegebenen Umfang publik machen.
- In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt sollten unter Umständen die Medien über neue Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden.

12. Anhang

Anlage 1
Definition von Gewaltanwendung oder sexuellen Übergriffen

Anlage 2
Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Anlage 3
Beschwerdebogen

Anlage 4
Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 5
Ablaufplan nach § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen

Definition von Gewaltanwendung oder sexuellen Übergriffen

Definition von Grenzüberschreitungen

Als Grenzüberschreitung bezeichnen wir jede Handlung, die zum Zweck der Befriedigung von eigenen Bedürfnissen gegen den Wilen einer anderen Person vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ausgesetzt ist.

Grenzüberschreitungen bedeuten immer einen Missbrauch des Vertrauens – und/ oder des Abhängigkeitsverhältnisses.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen:

Körperlicher Gewalt:

Hiermit ist absichtliche und gezielte Gewaltanwendung gemeint.

Sie beginnt bei:

Gewaltanwendungen, die keine äußerlichen oder inneren Verletzungen zur Folge haben und nicht ständig vorkommen, wie z. B. Klapse auf den Po oder Arm, leichte Ohrfeigen, leichte Schläge

Geht über zu:

Gewaltanwendungen, die zwar zu körperlichen Verletzungen führen, die aber nicht zur Beeinträchtigung der normalen Funktionsfähigkeit führen und keine dauerhaften körperlichen Schäden oder Behinderungen zur Folge haben, wie Prügeln mit und ohne Gegenstände, Schlagen mit der Faust, an die Wand schleudern, Wegschubsen.

Und endet mit:

Gewaltanwendungen die Verletzungen hervorrufen, die zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit oder zu körperlichen Schäden oder Behinderungen führen.
Schütteln von Kleinkindern, Verbrennungen mit heißem Wasser oder Zigaretten, auf den Ofen setzen, eigenen Kot essen oder Urin trinken lassen, Vergiftungen, Zusammenschlagen, Treppe herunterwerfen, längerer Schlafentzug, langes Sitzen in der kalten Badewanne.

Körperliche Gewalt ist kein Erziehungsmittel!

- ⇨ Jede Form von körperlicher Gewalt ist nach §§223ff. StGB strafbar.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Taten und Handlungen, die nicht zu direkt sichtbaren Verletzungen führen. Psychische Gewalt ist immer ein Machtmissbrauch gegenüber Schwächeren.

Sie beginnt bei:

Ablehnung, kultureller Gewalt, Wegschauen, Androhung von Beziehungsentzug.

Geht über zu:

Verängstigung, sozialer Isolation, Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses, Demütigung, Erniedrigung, Zuweisung einer Sündenbockrolle.

Und endet bei:

Mobbing, Stalking Erpressung, Terrorisierung, dauerhaftem alltäglichen Beschimpfen, Beziehungsentzug, Einsperren, vielfältigen massiven verbalen Bedrohungen bis hin zu Todesdrohungen.

Die Institution und somit jede einzelne Fachkraft trägt grundsätzlich die Verantwortung für die psychische Unversehrtheit, der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Sexuelle Gewalt

Hierunter verstehen wir jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem Kind/ Jugendlichen vorgenommen wird.

Sie beginnt bei:

Sexualisierter Sprache, sexualisierten Küssen, Zungenküssen, Exhibitionismus, Pornos anschauen lassen, jemanden zur eigenen Stimulierung bei Baden beobachten, Nacktfotos anfertigen, Genitalien berühren.

Geht über zu:

Opfer muss Täter masturbieren, Täter masturbiert Opfer, Brust anfassen, Täter fasst Opfer an den Genitalien an, Opfer muss Täter an den Genitalien anfassen, Opfer muss Täter die Genitalien zeigen, Zeigen von Nacktfotos mit Aufforderung zu obigen Handlungen.

Und endet bei:

Versuchter oder vollendeter vaginaler, analer oder oraler Vergewaltigung, Opfer muss Täter oral befriedigen oder anal penetrieren. Zeigen von Nacktaufnahmen mit Aufforderung zu obigen Handlungen, Zwingen zur Prostitution.
Bei sexuellen Übergriffen wird unterschieden zwischen den Formen ohne Körperkontakt, Berührungen, Manipulationen von Geschlechtsteilen, versuchte oder vollendete Vergewaltigung.

Sexuelle Gewalt passiert nicht zufällig, sie ist geplant!

Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

1. Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungen
2. Name der verdächtigten Person(en), soziales Umfeld
3. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
4. Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
5. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
   Hat sich dadurch etwas für mich verändert?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen sind noch vorstellbar?
7. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind, bzw. der Jugendliche weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
8. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind, bzw. den Jugendlichen?
9. Wer im Umfeld des Kindes, bzw. des Jugendlichen ist mir als unterstützend genannt worden oder bekannt?
10. Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weiter vorgehen?

Beschwerdebogen

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten, dass ihr euch an der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule sicher und aufgehoben fühlt. Leider kann es, wie überall, auch bei uns hier vorkommen, dass jemand (Mitschüler, Mitschülerin, Lehrkraft oder eine andere Person) eure Rechte auf Selbstbestimmung verletzt.

Wir möchten, dass das nicht passiert, und wollen solche Übergriffe verhindern.

Nur ihr dürft entscheiden, wer euch nahekommt oder berührt.

Niemand darf euch mit Schimpfworten beleidigen.

Ihr könnt der Schulleitung, der Schulsozialarbeiterin oder einer anderen Person eures Vertrauens in diesem Beschwerdebogen beschreiben, wann und wie jemand eure Rechte verletzt hat.

Bitte gebt den Bogen, wenn ihr ihn ausgefüllt habt, bei der Schulsozialarbeit ab.

Bitte beschreibt hier, was vorgefallen ist und wer beteiligt war:

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe das Schutzkonzepts gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule (THS) gelesen. Ich werde mich als Beschäftigte oder Beschäftigter der THS an die Leitidee und den Verhaltenskodex halten und meinen Beitrag leisten, (sexualisierte) Gewalt an der Schule zu verhindern und gegebenenfalls einzugreifen. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst und werde meinen Schutzauftrag nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

Ort und Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Ablaufplan nach § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen

(angelehnt an das Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII des Landkreises Marburg-Biedenkopf [3])

Die Schulleitung ist verantwortlich für schulische Entscheidungen und Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Schülerin oder des Schülers in Kooperation mit den nötigen Lehrkräften (Vertrauensperson des Kindes, Klassenlehrkraft) in Orientierung am Ablaufplan.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Schülers oder einer Schülerin werden durch das Schulpersonal wahrgenommen. (Grundsätzlich schriftliche Dokumentation mit Zeit und Datum)

Information der Schulleitung mit Bildung eines Fallteams.

Ziele:

- Umfassende, geordnete Informationslage und professionelles Vorgehen sichern (Einschätzungshilfen)
- Schulische Gefährdungseinschätzung im Fallteam im Rahmen kollegialer Fallberatung
- Über die Notwendigkeit der Einbindung der Schulaufsicht, der Schulpsychologie, der sozialpädagogischen Fachkräfte entscheiden

Akute Gefährdung des Kindeswohls:
Schulleitung informiert direkt das zuständige Jugendamt.

Gegebenenfalls Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Bewertung der Anhaltspunkte und der Risikoeinschätzung, bei Bedarf auch bei der Vorbereitung der nächsten Schritte.

Landkreis Waldeck-Frankenberg: 05631 954-491

Schwalm-Eder-Kreis: 05681 775-5101 & 5180

Einbeziehen der oder des Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen, soweit der Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Aufzeigen von notwendigen und geeigneten schulinternen und externen Angeboten zur Sicherung des Kindeswohls (Schutzplan).

Termin für ein nächstes Elterngespräch zur Überprüfung des Schutzplans.

Angebote werden von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen oder erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden:

- Mitteilung an den zuständigen Fachdienst Jugend.

Mitteilung an den Fachdienst Jugend, Waldeck-Frankenberg	**Mitteilung an den Fachbereich 51 – Jugend und Familie, Schwalm-Eder-Kreis**
Telefon: 05631 954-163 (Korbach) Fax: 05631 954-380 Telefon: 06451 743-637 (Frankenberg) Außerhalb der Dienstzeiten der Kreisverwaltung: Polizei Korbach, 05631 9710	Telefon: 05681 775-5138 (Homberg/Efze) Fax: 05681 775-5118 Außerhalb der Dienstzeiten der Kreisverwaltung: örtliche Polizeistation anrufen